

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Leisink Schweinehaltung GmbH
Geschäftsführung
Unterkoskau 1
07922 Tanna

Immissionsschutzrecht

**Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG für Schweinemastanlage
Firma Leisink Schweinehaltung GmbH, Standort Sondershausen-
Berka, Registriernummer 15/19 zuletzt geändert am 01.07.2020**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 15/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Leisink Schweinehaltung GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten von Mastschweinen in eine

Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Sondershausen-Berka, in der Gemarkung Berka, Flur: 6
Flurstücke: 316/54 und 316/51

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Berkholz

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3942 622

Telefax +49 361 57 3942 222

Andrea.Berkholz@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/234-4-49104/2020

Weimar

16. Dezember 2020



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 6 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15.000,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 2262,93 € (1904,- € plus 358,93 €) angefallen. Der daraus resultierende Gesamtbetrag beträgt **17.262,93 €**.

Der Gesamtbetrag von **17.262,93 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC: HELADEF820

Kassenzeichen: 1051218100588

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Mastschweinen.

2. Gegenstand/Umfang der Änderung

- Erweiterung der Tierplatzkapazität für Mastschweine von 6000 auf 7.904 TP
- Ersatzneubau der Ställe 4 + 5 als sogenannter Neubau Stall 4
- Errichtung und Betrieb von DLG-zertifizierten Abluftbehandlungsanlagen (ABA) für alle Ställe
- Abriss eines alten Sozialgebäudes und Futterhauses sowie diverser Futtermittelsilos, Flüssigfuttersilos und eines Wassertanks
- Errichtung eines neuen Sozialgebäudes, Futtermittelgebäudes und neuer Futtermittelsilos
- Verlagerung Notstromaggregat, Dieseltankstelle und Fahrzeugwaage
- Errichtung eines Trafos
- Änderung der Tierplatzbelegung in den Ställen
- Belegung von Stall 4 mit 2415 Mastschweinen und Stall 3.1 mit 276 Mastschweinen
- Errichtung und Betrieb von 2 Wasseraufbereitungsanlagen
- Errichtung einer Annahmegasse

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) und wird im Flüssigmistverfahren betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Schweinemastanlage hat eine Kapazität von 7.904 Tierplätzen (1027,5 GV) und eine Güllelagerkapazität von 15.299 m³.

Die Tierplätze verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Stall	Tierart	Anzahl	GV
1	Mastschweine	748	97,2
2	Mastschweine	705	91,6
3	Mastschweine	746	97
3.1	Mastschweine	276	35,9
4	Mastschweine	2.415	314
8	Mastschweine	748	97,2
9	Mastschweine	770	100,1
10	Mastschweine	746	97
11	Mastschweine	750	97,5
		7.904	1027,5

Der neue Stall (Stall 4) wird mit einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ betrieben.

Alle anderen Ställe werden mit einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage des Typs „Hagola NH360“ betrieben.

Im Zusammenhang mit der Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nummer 7.1.7.1 der 4. BImSchV ist folgende Nebenanlage am Standort genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle/Gärresten, mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr nach Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Veterinärrecht und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 4 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Aufschiebende Bedingung:

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme des neuen Stall 4 darf erst erfolgen, wenn die Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Ställe funktionsfähig und einsatzbereit sind und die gesamte Abluft der Ställe über die Abluftreinigungsanlagen geführt wird.
- 2.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.3 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4 Die Lüftungsanlagen des neuen Stall 4 sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluft-raten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden. Sie sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luft-raten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.5 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage des Stalles 4 hat der Betreiber sicher-zustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird.
Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestäti-gung vorzulegen.
- 2.6 Der Stall 4 ist antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft des Stalles über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
- 2.7 Die unter 2.6 genannte Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5702 auszulegen, zu betreiben und in Stand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:
 - Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein

- Abscheidegrad Ammoniak: mind. 70 %
- Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 5702 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter zu gewährleisten:

- Kontinuierliche Berieselung des Filters mit Umlaufwasser (pH-Wert: 6,8 bis 7,1/ ohne Säureeinsatz) bei einer Düse pro m² Filteroberfläche
- Zeitgesteuerte, mehrmals tägliche Abschlammung bei einer Abschlammrate von 1.601 m³/a

2.8 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc.

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.9 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Roh- und Reingastemperatur
- Frischwasserverbrauch
- pH-Wert des Abschlammwassers und dessen Einhaltung
- Durchflussmenge Berieselungswasser
- gesamte Anlagenlaufzeit
- Stromverbrauch (berechnet)
- Pumpenlaufzeiten unter Angabe des Stromverbrauchs
- Ventilatorenlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstroms

2.10 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:

- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Kalibrierung des pH-Sensors
- Anlagenkontrolle – Sprühbild
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

2.11 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem:

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.

Die unter Nebenbestimmung 2.8, 2.9 und 2.10 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.12 Die bestehenden Ställe sind antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage des Typs „Hagola NH360°“ auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft des Stalles über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.

2.13 Die unter 2.12 genannten Abluftreinigungsanlagen sind gemäß DLG-Zertifikat 6380 auszuliegen, zu betreiben und in Stand zu halten. Sie sind so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

- Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
- Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
- Abscheidegrad Ammoniak: mind. 70 %
- Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 6380 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak und die Gewährleistung der sicheren Geruchsstoffreduzierung sind insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter zu gewährleisten:

- Kontinuierliche Feuchthaltung des Filtermaterials mit Umlaufwasser (pH-Wert des Wassers: 6,0 bis 6,5) bei einer maximalen Filterflächenbelastung von 440 m³/(m²*h)
- Maximale Leitfähigkeit des Prozesswassers von 25 mS/cm
- Regelmäßiger Austausch/Erneuerung des Filtermaterials (Weichholzhackschnitzel) in einem Intervall von 6 Monaten

2.14 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,

- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

- 2.15 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Druckverlust über die Abluftreinigungsanlage
- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeit, Berieselungsintervalle und -menge
- Gesamtfrischwasserverbrauch
- Abgeschlammte Wassermenge
- Roh- und Reingastemperatur
- pH-Wert und Leitfähigkeit im Waschwasser
- Kalibrierung der pH-Sensoren und der Leitfähigkeitsmessung
- Stromverbrauch

- 2.16 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind in einem manuellen Betriebstagebuch außerdem:

- der Säureverbrauch in kg/d
- Sprühbildkontrolle
- Wartungs- und Reparaturzeiten
- Wechsel des Filtermaterials
- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.

Die unter Nebenbestimmung 2.14 und 2.15 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.17 Alle Abluftführungen zu den Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.18 Neben der unter Nebenbestimmung 2.8, 2.9 und 2.10 sowie 2.14 und 2.15 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren.
- 2.19 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlagen sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

Messungen

- 2.20 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen

Messstelle (im Internet über www.luis-bb.de/resymesa) die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen 2.7 und 2.13 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.21 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.20 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten.
- 2.22 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.23 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.24 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen.

Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz:

- 3.1 Die im Punkt 8 der Schallimmissionsprognose 2118-18-AA-19-PB001 der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs- GmbH vom 15.01.2019 genannten Bedingungen sind einzuhalten. Änderungen/Abweichungen sind nur zulässig, wenn vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch den Prognoseersteller gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen wird, dass diese keine Erhöhung der Beurteilungspegel zur Folge haben.

- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Neusiedlerstraße 4" in 99706 Sondershausen-Berka nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Arbeitsschutz:

- 4.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
- 4.2 Abbrucharbeiten, bei denen die Beschäftigten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, sind gemäß der technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) bei zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen.

Entsprechend der TRGS 519 müssen Sachkundenachweis, Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan sowie Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorgen für die Beschäftigten, die mit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, vorliegen.

- 4.3 Für Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in den neu zu errichtenden Anlagenteilen auftreten können, sind durch den Unternehmer zu ermitteln. Die Beurteilung ist nach Art der Tätigkeiten, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Sollte sich bei der Gefährdungsbeurteilung herausstellen, dass sich Gefahren durch explosionsfähige Staub-Luft oder Gas-Luft-Gemische (Schwefelwasserstoff, Methan) ergeben, dann ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten.

- 4.4 Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.
- 4.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Stärke der Beleuchtung muss mindestens 10 Lux betragen.
- 4.6 Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft auszuführen.
- Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten.
- Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.
- 4.7 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die Anlage ohne Gefahren überwacht und bedient werden kann.
- 4.8 Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe müssen gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (mindestens 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste gesichert sein.

Spezielle Forderungen für die neu zu errichtende Stallanlage

- 4.9 Der Fußboden im Arbeitsbereich darf keine Stolperstellen haben; er muss ausreichend tragfähig, eben, rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.
- 4.10 Wenn Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine Schwarz-Weiß-Anlage vorhanden sein. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsbekleidung (Weiß) und Straßenbekleidung (Schwarz) soll räumlich getrennt und durch Waschräume verbunden sein.
- 4.11 Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und sie mit dem CE-Zeichen versehen sind.
- 4.12 Die neu errichteten Lüftungs- und Ventilatoranlagen im Bereich der Stallanlage sind vor ihrer Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 4.13 In den Bereichen der Stallungen sind ein zusätzlicher örtlicher Potentialausgleich und eine Potentialsteuerung vorzunehmen. Die Potentialsteuerung ist in neu zu errichtenden Stallungen sowie bei Erneuerungen der Viehstandplätze zu installieren.

Zusätzlich in den Boden eingebrachte Steuererder, welche mit dem zusätzlichen örtlichen Potentialausgleich verbunden werden, wirken sich ebenfalls positiv auf die Potentialsteuerung aus. Die Potentialsteuerung und der zusätzliche örtliche Potentialausgleich sind wirksam vor Korrosion, z.B. durch feuerverzinkte Materialien oder Edelstahl, zu schützen.

- 4.14 Im Zugangsbereich zu den Stallanlagen ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen. Dieser muss im Brandfall leicht zu erreichen sein und ist betriebsbereit vorzuhalten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ hingewiesen.

5. Abfallrecht:

- 5.1 Die bei Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG und des Thüringer Abfallgesetzes getrennt zu halten, zu deklarieren, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 5.2 Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Die Belege darüber sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier dem Landkreis Kyffhäuserkreis) zur Entsorgung zu überlassen. Dabei sind die speziellen Festlegungen in der Satzung des Landkreises zu beachten.

6. Wasserrecht:

Allgemeine Anforderungen:

- 6.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 ist bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechender Anlagen zu berücksichtigen.
- 6.2 Es gilt der § 62 Absatz 1 und 2 - Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
- 6.3 Bei Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV und Punkt 2 Anlage 7 AwSV zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, hat die Errichtung oder Änderung dieser Anlagen gemäß § 45 AwSV und Punkt 2.4 Anlage 7 AwSV durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu erfolgen.
- 6.4 Gemäß § 15 AwSV sind die Technischen Regeln einzuhalten, insbesondere:
- Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche-Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) August 2018,
 - Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge Dezember 2018,
 - DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (August 2007); korrigierter Stand: August 2012,

Güllelageranlage (Güllekanäle in Stall 4):

- 6.5 Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 6.6 Der Güllekeller des Stalles 4 ist mit einem Leckageerkennungssystem gemäß Punkt 7 des Arbeitsblattes DWA-A 792 auszustatten. Mindestens alle 30 Meter ist eine Kontrolleinrichtung anzuordnen. Sammeleinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem mit einzu-beziehen.
- 6.7 Die Ausführung und der Einbau der Leckageerkennungssysteme mit den entsprechenden Drainagen und Kontrollschächten / bzw. -rohren ist durch eine Fotodokumentation zu belegen.
- 6.8 Der Güllekeller einschließlich Leckageerkennungssystem und Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.
- 6.9 Der Sachverständige ist für die Prüfung **vor** Baubeginn zu beauftragen. Die Ausführungsplanungen sind ihm rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 6.10 Das Prüfprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde mindestens **14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung** vorzulegen.

Chemikalienlager

- 6.11 Die Behälter für Desinfektionsmittel und Schwefelsäure sind im Gebäude auf Auffangwannen aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des § 31 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Eigenverbrauchstankstelle

- 6.12 Die Eigenverbrauchstankstelle ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 781 zu errichten. Es ist ein doppelwandiger Behälter aufzustellen. Dabei sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV und Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Notstromaggregat, DK-Tank 230 Liter

- 6.13 Sofern ein einwandiger Tank zum Einsatz kommt, ist dieser auf einer Auffangvorrichtung mit 100 % Auffangvolumen aufzustellen. Dabei sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV und Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Abluftreinigungsanlagen/ 8 Stück Biofilteranlagen:

- 6.14 An den Biofiltern ist jeweils ein eingehauster Behälter für Schwefelsäure auf Auffangwannen mit 100 % Auffangvolumen aufzustellen. Dabei sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV und Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

- 6.15 Die Biofilter müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- 6.16 Das abgeschlämmte Wasser ist über die anfallende Gülle zu entsorgen. Die Abschlammwasserleitung ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 zu errichten.

Wasserversorgung / Abwasser:

- 6.17 Durch Kamerabefahrung sind die vorhandenen Regenwasserkanäle auf ihren Zustand zu untersuchen. Die auf dieser Grundlage zu erarbeitende Zustandsdokumentation hat Aussagen über den statischen Zustand und die hydraulische Auslastung zu enthalten.
- 6.18 An der Grundstücksgrenze sind Regenwasserübergabeschächte zu errichten. Es ist der Nachweis gemäß DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (August 2007); korrigierter Stand: August 2012 zu erbringen, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser übergeleitet wird. Sollte im Ergebnis dieser Betrachtung eine Behandlung notwendig werden, sind die Schächte entsprechend auszubilden (Sandfang o.ä.)
- 6.19 Dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis (Landwirtschaftliches Unternehmen Sondershausen eG.) zur Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Graben in Berka ist das Ergebnis der hydraulischen Berechnung (anfallende Wassermenge) zeitnah mitzuteilen.
- 6.20 Sofern der Mehrbedarf an Trinkwasser aus dem vorhandenen Brunnen gedeckt wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde zwecks Anpassung der wasserrechtlichen Nutzungsgeheimigung vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

Betriebsanweisung / Betreiberpflichten:

- 6.21 Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
 - 6.22 Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung nach der Änderung der Tierhaltungsanlage sicherzustellen.
 - 6.23 Gemäß § 46 (1) AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
 - Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten.
 - Die Kontrolleinrichtungen des Leckageerkennungssystems sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Sofern Flüssigkeit in den Kontrollschächten ansteht, muss diese auf Ammonium untersucht werden.
 - Mindestens einmal jährlich ist eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile (z.B. Behälter, oberirdische Rohrleitungen) durchzuführen.
 - 6.24 Das Betriebstagebuch der Gesamtanlage ist zu aktualisieren.
 - 6.25 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.
7. Bodenschutz/Altlasten:
- 7.1 Die Abriss- und Bodenarbeiten sind baubegleitend durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu überwachen, zu dokumentieren und der unterliegende Boden auf Verunreinigungen in Augenschein zu nehmen.

7.2 Sollten sich im Rahmen der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

8. Baurechtliche Erfordernisse:

8.1 Die für diese Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 65 Thüringer Bauordnung vorliegen.

8.2 Für die Ausführung der Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.

8.3 Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen tragen Bauherr und ausführender Unternehmer die volle Verantwortung und Haftung.

8.4 Der Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ist gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

8.5 Vor Baubeginn hat der Bauherr den für die Bauausführung bestellten Bauleiter schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 ThürBO zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

8.6 Die bauliche Anlage darf gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme fristgemäß (mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme) angezeigt wurde.

Mit der Anzeige ist folgende Bescheinigung vorzulegen:

- Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung der Brandschutzforderungen

9. Brandschutz:

9.1 Die in den Bauvorlagen dargestellte Zu- und Durchfahrt dient dem Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

9.2 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan entsprechend DIN 14 095 zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr und der Rettungsleitstelle zur Verfügung zu stellen.

9.3 Bis zum Baubeginn muss ein geprüfter Brandschutznachweis vorliegen. Die darin enthaltenen Forderungen sind bei der Bauausführung umzusetzen.

10. Naturschutz:

10.1 Vor den Abrissarbeiten ist nachweislich durch fachkundiges Personal sicherzustellen, dass sich im Abrissgebäude keine lt. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschützten Arten (wie z.B. Vögel und Fledermäuse) aufhalten oder brüten.

10.2 Die Abrissarbeiten sind vor Beginn der nächsten Brut- und Setzzeit auszuführen.

10.3 Die Abrissmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 10.4 Die Pflanzungen sind gemäß den unter Punkt 5.3 der Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 10.02.2020 genannten Maßgaben und Arten sowie dem als Anlage 6 beigefügten Pflanzschema zeitnah nach Beginn der anlagebedingten Biotopinanspruchnahme herzustellen, ordnungsgemäß zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Vorzeitige Ausfälle sind gleichartig und umgehend zu ersetzen.
- 10.5 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zeitnah schriftlich anzuzeigen.
11. Belange des Veterinärrechts:
- 11.1 Aufschiebende Bedingung:
- 11.1.1 Die Einstellung von zusätzlichen Tieren in den neu zu errichtenden Stall über den Bestand von 6000 Mastschweinen hinaus, darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, dass der insgesamt erforderliche Wasserbedarf zuverlässig sichergestellt ist. Dazu ist mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme von Stall 4 dem zuständigen Veterinäramt ein Konzept vorzulegen, in dem der Nachweis geführt wird, dass jederzeit mindestens 80 l/min Wasser in der Anlage zur Verfügung stehen, wobei der Anteil des Tränkwassers 60 l/min beträgt. In dem Konzept ist auf die beiden Zuleitungssysteme Hauswasseranschluss und Brunnen einzugehen und zu erläutern, unter welchen Bedingungen die jeweilige Nutzung erfolgt und wie die beiden Systeme sich ergänzen. Der Bericht hat den Nachweis zu erbringen, dass der installierte Hauswasseranschluß ausreichend dimensioniert ist, der Brunnen über genügend Wasservorrat verfügt und diese technische Anlage (Brunnen/Pumpe) in der Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
12. Belange der Landwirtschaft:
- 12.1 Fällt das Biofiltermaterial während der Sperrzeit nach § 6 (8) Satz 1 DÜV an, ist sicherzustellen, dass das komplette anfallende Material bis zum Ende der Sperrzeiten nach § 6 (8) Satz 1 DÜV und bis zu einer Ausbringung unter Beachtung der Vorgaben nach § 5 DÜV vom erzeugenden Betrieb oder von einem aufnehmenden Betrieb sicher gelagert werden kann. Die weiteren Vorgaben der AwSV, DÜV und Bioabfallverordnung (BioAbfV) diesbezüglich sind zu beachten.
13. Städtebauliche Erfordernisse zur sicheren Erschließung:
- Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 04/16 vom 15.11.2016 des TLVwA unter Punkt 4.7 bis 4.10 formulierten Nebenbestimmungen werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
- 13.1 Zusammen mit Vetretern der Stadt Sondershausen -als Straßenbaulasträger des südlich der Anlage angrenzenden Wirtschaftsweges- wurde bereits am 20.07.2020 der Zustand der Rohrdurchführung des Durchlasses im verrohrten Graben optisch geprüft, wobei festgestellt wurde, dass sichtbare Schäden momentan nicht zu verzeichnen sind. Bei einer späteren Befestigung dieser Zufahrt ist vorab nochmals eine Kamerauntersuchung des Rohrdurchlasses im Bereich der Zufahrt durchzuführen, um Schäden der Rohrdurchführung (Risse, Abplatzungen, Unter- oder Überbögen im Rohrverlauf) in der gesamten Länge auszuschließen. Die Kamerauntersuchung ist zu dokumentieren und zeitnah der Stadt Sondershausen zur weiteren Abstimmung vorzulegen.
- 13.2 In der westlichen und nordwestlichen Zufahrt der Neusiedlerstraße sind zur Verhinderung des Abflusses von Oberflächenwasser die beantragten Entwässerungsrinnen zeitnah zu realisieren. Die Ausführung der Rinnen hat gemäß den vorgelegten Plänen LP-08 und LP-09 zu erfolgen. Auf die diesbezügliche Aktennotiz der gemeinsamen Begehung vor Ort vom 20.07.2020 wird hingewiesen.

- 13.3 Alle Änderungen oder Anpassungsarbeiten an den Zufahrten zum Anlagengelände sind spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn bzw. vor Beantragung der Änderungsarbeiten mit dem v.g. Fachgebiet der Stadt Sondershausen abzustimmen. Dazu ist i.d.R. ein Vor-Ort-Termin zu ermöglichen.
- 13.4 Wird der südlich der Anlage angrenzende Wirtschaftsweg im Zuge der Baumaßnahmen als Zufahrt für Baufahrzeuge genutzt, hat vor Beginn eine Zustandsfeststellung über eine Fotodokumentation zu erfolgen. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Stadt Sondershausen zu übergeben. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist zeitnah durch eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Stadt Sondershausen der Straßenzustand erneut festzustellen und zu dokumentieren. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden sind zu beheben.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 18.09.2019 beantragte die Fa. Leisink Schweinehaltung GmbH die wesentliche Änderung der genehmigten Schweinemastanlage. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen den Ersatzneubau von zwei Ställen (Modernisierung der Stallanlage) verbunden mit einer Tierplatzzahlerhöhung und der Errichtung von Abluftbehandlungsanlagen (ABA) sowohl für die vorhandenen Ställe als auch den beantragten Ersatzneubau.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Altanlage, die mit Datum vom 24.06.1992 gemäß § 67a BImSchG angezeigt wurde. Die bestehende Anlage wurde zuletzt mit Bescheid Nr. 04/16 vom 15.11.2016 wesentlich geändert.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 15/19 am 16.01.2020 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Der v.g. Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 13.07.2020 gemäß § 8a BImSchG für Einzelmaßnahmen, deren Dringlichkeit u.a. aus arbeitsschutzrechtlichen Gefahren begründet wird. Der Bau der Entwässerungsrinnen der Zufahrten ist bereits mit der Stadt Sondershausen abgestimmt und soll verhindern, dass Niederschlagswasser vom Anlagengelände auf die Neusiedlerstraße abfließt.

Der Antrag enthält auch die Verpflichtungserklärung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, alle bis zur Entscheidung durch den Beginn der Errichtung verursachten Schäden zu ersetzen und falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nord
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Sondershausen mit Schreiben vom 19.03.2020 rechtswidrig versagt und muss durch die Zulassungsbehörde im hier zu erlassenden Genehmigungsbescheid ersetzt werden.

Die Antragstellerin wurde am 13.08.2020 und nochmals am 12.10.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Hinsichtlich Inhalt und dem Umfang des Bescheides bestand seitens der Antragstellerin weiterer Klärungsbedarf, der im Folgenden überprüft und sofern zutreffend, in den Bescheid übernommen wurde.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage in die Nummern der 4. BImSchV und in Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Februar 2017).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7. 7 .1 mit „X“ in Spalte 1 (Schweinemastanlage) genannt ist.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2020 vom 06.07.2020 bekanntgegeben.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Einordnung in die Verfahrensart:

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen,

da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurden Berechnungen der Geruchsimmissionen bei zukünftigem Anlagenbetrieb beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Geruchsimmissionen an den einzelnen Beurteilungspunkten gegenüber den Geruchsimmissionen im bisher genehmigten Zustand deutlich zurückgehen werden.

Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Mit dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Sondershausen ersetzt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht:

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, es liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor und es befindet sich keine städtebauliche Satzung in Aufstellung. Es ist dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich für das Vorhaben keine Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 BauGB, genauer gesagt, um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs gemäß § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB, dessen Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der Gründe, die zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens geführt haben, zu dem Ergebnis, dass das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt wurde, weshalb dieses gem. § 70 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt wird.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Grundstück der Anlage liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, es liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor und es befindet sich keine städtebauliche Satzung in Aufstellung. Es ist dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich für das Vorhaben keine Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 BauGB, genauer gesagt, um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise

errichteten gewerblichen Betriebs gemäß § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB, dessen Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein muss.

Derartige sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beeinträchtigung öffentlicher Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Durch das beantragte Vorhaben wird sich die Kapazität der Anlage von 6000 Tierplätzen (TP) auf 7904 TP erhöhen. Gleichzeitig werden sowohl alle vorhandenen Ställe, als auch der geplante Stall mit einer, dem Stand der Technik entsprechenden, zertifizierten Abluftbehandlungsanlage (ABA) ausgestattet, um zu verhindern, dass sich die von der Anlage ausgehenden Emissionen erhöhen werden. Eine durch einen Gutachter vorgelegte und zusätzlich durch einen behördlichen Gutachter überprüfte und verifizierte Immissionsprognose bestätigen diese Tatsache.

Bereits die von der Anlage ausgehenden Emissionsmassenströme verringern sich hinsichtlich Geruch von 140 MGE/h auf 56 MGE/h und hinsichtlich Ammoniak von 22 auf 6 t/a. Diese Reduzierung schlägt sich in der Geruchsbelastung der Immissionsorte von Berka deutlich nieder. Die Verbesserung liegt je nach Beurteilungspunkt zwischen 25 und fast 60%.

Die umliegende Wohnbebauung ist darüber hinaus auch durch Lärmimmissionen betroffen. Diese werden nach Prüfung aller relevanten Sachverhalte als nicht erheblich und damit als nicht schädlich bewertet. Eine den Antragsunterlagen beigelegte Prognose wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens nochmals überarbeitet (konkretisiert), da bestimmte Annahmen einer Erläuterung bedurften. Die Überarbeitung hat die bereits vorgelegten Ergebnisse bestätigt, wonach die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Tagsüber werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 17 dB und nachts um mindestens 8 dB unterschritten.

Zusätzlich wurden die durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf der Neusiedlerstraße und der Heerstraße resultierenden Beurteilungspegel gemäß der 16. BImSchV ermittelt. Als maximale LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Neusiedlerstraße wurden 31 LKW tags und 6 LKW nachts zur Berechnung herangezogen. Auf der Heerstraße sind es 20 LKW tags und 6 LKW nachts. Im Ergebnis ist festzustellen, dass am Tage eine Unterschreitung von mindestens 7 dB zu verzeichnen ist. Nachts ist der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) an dem stärksten belasteten Immissionsort (Heerstraße 48) eingehalten, an allen anderen Immissionsorten deutlich unterschritten. Dabei handelt es sich um den „lautesten Tag“ im Jahr, sowohl tags als auch nachts. Weitere organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sind damit nicht erforderlich.

Da kein Bebauungsplan existiert, kann gemäß der Einschätzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Gebietsannahme nur faktisch aufgrund der Prägung des Gebietes erfolgen. Im an die Anlage angrenzenden Bereich sind nur Wohnnutzungen und zugeordnete Nebenanlagen vorhanden. Insofern entspricht das Gebiet nicht einem Dorfgebiet, weil es an der landwirtschaftlichen Hofstelle fehlt. Das ist auch an der städtebaulichen Struktur erkennbar, welche im angrenzenden Gebiet sehr viel kleinteiliger ist. Dorfgebiete dienen neben dem Wohnen auch der Versorgung und dem Erwerb seiner Bewohner. Darüber hinaus sind gewerbliche dorfgebietstypische Anlagen zulässig, wenn von deren Nutzung keine wesentlichen, für das Dorfgebiet üblichen Immissionen zu erwarten sind. Das Vorhaben selbst ist keine Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB und kann als solches dementsprechend kein Dorfgebiet entfalten. Es ist zudem zu beachten, dass der Neusiedlerstraße hier ein trennender Charakter zukommt.

Grundsätzlich ist insofern davon auszugehen, dass die Gemeinde Berka in ihrer Gesamtheit kein Dorfgebiet ist. Die maßgebliche Prägung erfolgt dabei nicht nur durch die in der Umgebung vorhandenen baulichen Anlagen, sondern auch durch deren Nutzung und die dadurch auf dem Grundstück verursachten Immissionen, wie das BVerwG im Beschluss 7B 27/14 vom 20.11.2014 formuliert. Inwiefern für Wohnnutzungen in diesem Gebiet die Immissionswerte für Wohn- oder Dorfgebiet herangezogen werden, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Als wesentliche Immissionsorte werden in Kenntnis der Geruchs- und Lärmprognose die Wohnbauungen in der Neusiedlerstraße 4 und der Heerstraße 48 angesehen, die die Bauaufsichtsbehörde jeweils als „faktisches“ Wohngebiet eingestuft hat. Da sowohl die Lärmprognose als auch die gutachterliche Überprüfung der Geruchsprognose eine Einhaltung der für Wohngebiete geltenden (gegenüber Dorfgebieten strengeren) Immissionswerte bestätigen, ist es im Weiteren nicht erforderlich, Aussagen über die möglicherweise darüber hinaus zulässigen Immissionswerte in diesen Bescheid aufzunehmen, zumal diese -aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden „faktischen Annahme“ der Gebietseinstufung- auch keine Bindungswirkung für spätere Verwaltungsverfahren entfalten würden.

Im Ergebnis der Prüfung ist abschließend festzustellen, dass die Gesamtbelastung für Geruch gemäß der Berechnung des behördlichen Gutachters mit 5 % bzw. 8% der Jahresstunden den Immissionswert für Wohngebiete von 10% unterschreitet. Auch die Beurteilungspegel beim zukünftigen Betrieb der Anlage unterschreiten die Lärmimmissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete.

Die TA Luft gibt darüber hinaus Empfehlungen, welche (Mindest-) Abstände bei der Errichtung neuer Anlagen aufgrund von Geruchsemissionen derartiger Tierhaltungsanlagen nicht unterschritten werden sollten. Diese Abstände können selbst für Neuanlagen durch primärseitige Maßnahmen zur Geruchsminderung unterschritten werden, wenn durch Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass die Richtwerte der GIRL eingehalten werden. Dies ist antragsgegenständlich der Fall. Darüber hinaus handelt es sich um eine Bestandsanlage, die erweitert werden soll.

Abschließend ist bezüglich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange festzuhalten, dass im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, festgestellt wurde, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich umweltrechtlicher Aspekte, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vor.

Gesicherte Erschließung:

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich erschlossen ist. Das Anlagengelände ist verkehrsmäßig angebunden. Das betroffene Grundstück liegt an einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG, deren Benutzungszweck von der Stadt Sondershausen als Straßenbaulastträger nicht eingeschränkt ist. Die bereits vorhandene Erschließung wird durch das beantragte Vorhaben nicht in Frage gestellt. Mit der Erweiterung werden keine neuen Verkehrsströme erzeugt, es kommt aber zu einer Erhöhung der Anzahl an LKW-Fahrten. Die Stadt Sondershausen hat diesbezüglich jedoch keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen erlassen. Sofern die Straße bestimmte Traglasten nicht erfüllen kann, muss die Stadt Sondershausen ggf. verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen, was aber bisher nicht erfolgt ist.

Die zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen werden geregelt abgeführt. Hierzu hat der Antragsteller ein Konzept mit einer Entwässerungsrinne für die westliche Zufahrt der Neusiedlerstraße vorgelegt, in dem dargelegt wird, wie die Rinne an das bestehende Entwässerungssystem angebunden werden soll. Diesem Konzept wurde durch das zuständige Fachgebiet Tiefbau & Grün der Stadt bereits zugestimmt. Sofern die Stadt Sondershausen nach einer gemeinsamen Begehung vor Ort mit der Antragstellerin diese Entwässerungsrinne auch für die nordwestliche Zufahrt als notwendig erachtet, wird diese ebenfalls ausgeführt werden. Entsprechende Pläne wurden bereits eingereicht und als optionale Variante in den Antrag auf Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Angemessenheit der Erweiterung:

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat die bauliche Erweiterung, die zweifelsfrei besteht, als verhältnismäßig eingestuft. Eine bauliche Erweiterung in Bezug auf die Bestandsanlage um 20 bis 30% wird in der Rechtsprechung als angemessen erachtet. Die Auswirkungen hinsichtlich der Erhöhung des Tierbestandes führen dabei nicht zu einer Verschlechterung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltrechts. Im Gegenteil werden sich sowohl die Geruchsmissionen, als auch die Ammoniak- und Staubmissionen durch primärseitige Maßnahmen wie die beantragten Abluftbehandlungsanlagen deutlich verringern.

Gründe, die im Ausnahmefall dazu führen könnten, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu ersetzen, liegen nicht vor und wurden durch die Gemeinde Sondershausen auch nicht vorgetragen. Damit liegen keine rechtlichen Gründe gemäß den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vor, die das Versagen des Einvernehmens der Gemeinde rechtfertigen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist somit rechtswidrig und auf Grundlage des § 70 Abs. 1 ThürBO zu ersetzen.

Würdigung der Einwendungen:

Obwohl das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, sind im Zusammenhang mit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens auch Einwendungen seitens der Nachbarschaft übergeben wurden. Die Einwendungen richten sich insbesondere gegen die befürchteten Verschlechterungen hinsichtlich Geruch, Lärm, Tier- und Gülletransporte, Erschütterungen in den Häusern infolge des schlechten Straßenzustands, die Ausbringung der anfallenden Gülle und den damit verbundenen Nitratbelastungen im Grundwasser sowie insgesamt den Verlust an Lebensqualität in der Umgebung der Anlage durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen.

Darüber hinaus liefern die Einwendungen keine neuen Erkenntnisse, die bei der Genehmigung zusätzlich zu den bereits geprüften zu berücksichtigen wären bzw. grundlegende Annahmen in den Antragsunterlagen in Frage stellen. Insgesamt ist diesbezüglich festzustellen, dass nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Gründe vorliegen bzw. von den Einwendern vorgetragen wurden, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 4 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme im November 2022 vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutz):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

In den Nebenbestimmungen 2.7 und 2.13 wurde für die Geruchsstoffkonzentration eine Emissionsbegrenzung von 300 GE/m³ festgelegt, mit der weiteren Maßgabe, dass im Reingas kein Rohgasgeruch, also tierspezifischer Geruch (Pauschalkriterium) mehr wahrnehmbar ist.

Da sich durch die biologische Umsetzung der Rohgasinhaltsstoffe die Geruchsqualität und die hedonische Geruchswirkung des Reingases gegenüber den entsprechenden Eigenschaften des Rohgases verändern, kann die Wirksamkeit des Abluftwäschers bzw. Biofilters zur Geruchsreduktion nicht über den technischen Wirkungsgrad beurteilt werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Abluftwäscher bzw. der Biofilter die Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn die für das Rohgas typische Geruchsqualität nicht mehr erkennbar ist und keine eindeutig unangenehme Geruchswirkung aufweist (Prüfung des unverdünnten Reingases). Im DLG-Prüfungsrahmen für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung (DLG 2006) wurde daher kein Wirkungsgrad, sondern neben dem Pauschalkriterium eine Obergrenze von 300 GE/m³ für die Geruchsstoffkonzentration eingeführt. Da die Konzentration des Eigengeruchs einer ordnungsgemäß betriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage in ca. 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt ist, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden/Vegetation) nicht mehr wahrgenommen wird, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der geforderten Geruchsstoffkonzentration sichergestellt ist, dass durch die Anlage an den zu betrachtenden Immissionsorten keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden. Hinsichtlich Ammoniakemissionen war ein Abscheidegrad festzulegen, der sicherstellt, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Anlage nicht geschädigt werden.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v.g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage für die Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Wasserrecht):

Die Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Nebenbestimmung 6.23 ergibt sich gemäß DWA-A 792 Pkt 8.2 (2) 2., wonach Kontrolleinrichtungen von Leckageerkennungssystemen nach den Vorgaben der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich, zu kontrollieren sind.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Naturschutzrecht):

Die ursprüngliche Nebenbestimmung 10.1 der Unteren Naturschutzbehörde wird durch die Zulassungsbehörde nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde geändert und konkretisiert. Die Nebenbestimmung soll gerade nicht auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten“ abstellen, sondern auf die Legalausnahme des Absatzes 5 des entsprechenden Paragraphen. Die Legalausnahme betrifft unvermeidbare Eingriffe, die zugelassen wurden, wobei der Zulassung eine artenschutzrechtliche Prüfung mit in diesem Rahmen ermittelten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorausgegangen ist. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ Das bedeutet, dass bei einer Betroffenheit von anderen als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, europäischen Vogelarten oder Arten nationaler Verantwortung (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Das bedeutet für den hier gegenständlichen Fall, dass eine abrissvorlaufende Kontrolle auf Vorkommen europäischer Vogelarten und Arten lt. Anhang IV der FFH-Richtlinie (vorhabenrelevant sind hier Fledermausarten) erfolgen muss, eine Kontrolle auf lediglich besonders geschützte Arten jedoch nicht.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Veterinärrecht):

Der Tränkwasserbedarf ist abhängig vom Gewicht der Mastschweine. In der Literatur (*Ungemach, Brede*) finden sich für Mastschweine allein zum Tränken Werte von 6 – 11 l/d je MS. Der höchste Bedarf ergibt sich im Sommer. Der wäre bei 7904 MS ca. 60 l/min. Dazu kommt das Wasser zum Anmischen des Futters sowie zum Reinigen und für die Abluftbehandlungsanlagen. Entsprechend den Antragsunterlagen werden daher auch im Formblatt 2.2 die Wassermengen pro Jahr mit insgesamt ca. 42.000 m³ angegeben. Dies entspricht 115 m³/d und ca. 80 l/min.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 UVPG erhoben (358,93 €) und für die Überprüfung der vorgelegten Immissionsprognose durch einen externen Gutachter (1.904,00 €).

Da der daraus errechnete Betrag von 15.000 € die v.g. Mindestgebühr überschreitet, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 15.000 € zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Referatsleiter

Anlagen:

- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Hinweise

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen:

Ordner 1:

1. Antrag
 - Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
 - Antrag vom 18.09.2019
sowie Beilagen zu Formblatt 1.1 (3 Blatt)
 - Antrag nach § 8a BImSchG vom 13.07.2020
sowie Beilagen (Lageplan LP-08 und LP-09 vom 27.07.2020) (4 Blatt)
2. Antragsunterlagen
 - 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (48 Blatt)
 - Anlage 1: Lagepläne Bestand, Abbruch, Ziel (3 Blatt)
 - Anlage 2: Schnitte und Grundriss Stall 4 (5 Blatt)
 - Anlage 3: Lüftungsberechnung der Ställe (1 Blatt)
 - Anlage 4: Grundrisse/Schnitte der Biofilter (4 Blatt)
 - technische Spezifikation und Auslegung Hagola NH360° (22 Blatt)
 - DLG-Prüfbericht 6380 Hagola NH360° (8 Blatt)
 - Anlage 5: technische Spezifikation und Dimensionierung Dorset Abluftwäscher (7 Blatt)
 - DLG-Prüfbericht 5702 (6 Blatt)
 - Anlage 6: technische Spezifikation Stallventilatoren (3 Blatt)
 - Anlage 7: Übersicht Stall 4 incl. Güllekeller und max. Tierplätze (7 Blatt)
 - Anlage 8: Ermittlung Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (2 Blatt)
 - Anlage 9: Gegenüberstellung Emissionen vor/nach Änderung (1 Blatt)
 - Anlage 10: Darstellung Futterhaus, Sozialbereich sowie Dosierer und Tanks (9 Blatt)
 - Anlage 11: Lageplan Leitungen (1 Blatt)
 - Anlage 12: Unterlagen Denitrifikation und Wasseraufbereitung (5 Blatt)
 - Anlage 13: Schnitt und Grundriss Notstromaggregat (2 Blatt)
 - Anlage 14: Abnahmeverträge Gülle (4 Blatt)
 - Anlage 13: Zeitschiene Errichtung Abluftbehandlungsanlagen (1 Blatt)
 - 2.2 Schematische Darstellung zum Anlagenbetrieb (Fließschema) (1 Blatt)
 - Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1 (3 Blatt)
 - Verfahren/Stoffübersicht Formblatt 2.2 (1 Blatt)
 - Stoffübersicht Formblatt 2.2 a (1 Blatt)
 - Stoffdaten Formblatt 2.3 (1 Blatt)
 - Stoffdaten Formblatt 2.4 (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Sicherheitsdatenblatt Sorgene 5 (10 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure (7 Blatt)
 - Angaben zu Emissionen Formblatt 2.5 – 2.7 (5 Blatt)
 - Emissionsquellenplan (1 Blatt)
 - Angaben zu Lärm-Emissionen Formblatt 2.8 – 2.9 (2 Blatt)
 - Angaben Störfall Formblatt 2.10 (1 Blatt)
 - Abfallverwertung/ -beseitigung Formblatt 2.11 – 2.12 (2 Blatt)
 - Angaben zur Betriebseinstellung (1 Blatt)
 - 2.3 Pläne:
 - Topografische Karte M 1:10 000 (1 Blatt)

Auszug Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
Lageplan Ziel, Abstandsflächen, Ansichten	(3 Blatt)
Bauantrag mit Anlagen	(11 Blatt)
Formblätter 2.13 bis 2.14	(2 Blatt)
2.4 Formblätter 2.15 bis 2.17	(3 Blatt)
Darstellung Sozialbereich	(2 Blatt)
2.5 Formblätter 2.18/1 bis 2.21/3	(8 Blatt)
2.6 Formblätter 2.22/1 bis 2.22/3	(3 Blatt)
Unterlagen Flächenversiegelung	(7 Blatt)
Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 10.02.20	(47 Blatt)
3. sonstige Beschreibungen	
3.1 Schreiben des TLVwA vom 08.02.2018 zur UVP Einzelfallprüfung	(1 Blatt)
3.2 Schallimmissionsprognose Nr. 2118-18-AA-19-PB001 vom 15.01.19	(46 Blatt)
einschl. ergänz. Stellungnahme Nr. 2118-18-AA-20-PB002 vom 07.05.2020	(15 Blatt)
3.3 Stellungnahme zum Erfordernis AZB	(10 Blatt)
3.4 Gutachten-Nr. 181/2017-3: Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	(40 Blatt)
3.5 Geruchs- Ammoniak- und Staubimmissionsprognose 181/2017-4	(68 Blatt)
Anlage 1: Datensatz 1	(27 Blatt)
Anlage 2: Datensatz 2	(19 Blatt)
Anlage 3: Datensatz 3	(10 Blatt)
Anlage 4: Datensatz 4	(10 Blatt)
Anlage 5: Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten	(18 Blatt)
Anlage 6: Ermittlung repräsentatives Jahr	(3 Blatt)

Ordner 2:

4. Bauantragsunterlagen:	
4.1 Bauplanmappe: Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
Anlage 1: Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
Anlage 2: Baubeschreibung	(6 Blatt)
Anlage 3: Antrag auf Zulassung einer Abweichung	(4 Blatt)
Anlage 10: Anzeige einer Beseitigung	(1 Blatt)
Statistik des Bauabgangs mit Lageplan	(3 Blatt)
Anlage 12: Stellungnahme der Gemeinde	(3 Blatt)
Stellplatznachweis	(1 Blatt)
Nachweis Gebäudeklasse	(1 Blatt)
Nachweis der Sozialanlagen	(3 Blatt)
Berechnung Rauminhalte und Flächen	(4 Blatt)
Statistik der Baugenehmigungen	(4 Blatt)
Wärmeschutznachweis	(1 Blatt)
Nachreichung Brandschutznachweis- IB Eulitz	(1 Blatt)
Berechnung Baukosten	(1 Blatt)
4.2 Anlagen zum Bauantrag	
Unterlagen Liegenschaftskataster	(6 Blatt)
Vorhabenbeschreibung	(18 Blatt)
Schreiben LRA Kyffhäuserkreis vom 30.05.2017 zum Bauplanungsrecht	(2 Blatt)
Schreiben AVR vom 12.05.2017 zum Bauplanungsrecht incl. Anlagen	(15 Blatt)
Ermittlung Tierplätze nach TierSchNutzV	(5 Blatt)

Berechnung Güllekanäle und –behälter	(2 Blatt)
Urkunde Bauvorlagenberechtigung	(1 Blatt)
Berufshaftpflichtversicherung vom 21.12.2018	(1 Blatt)
Planunterlagen zum Bauantrag	(3 Blatt)
Lagepläne Bestand, Abbruch, Ziel, Abstandsflächen, Leitungen	(5 Blatt)
Plan A-01 vom 19.08.2019 Ansichten	(1 Blatt)
Plan G-Ü vom 19.08.2019 Grundriss Übersicht	(1 Blatt)
Plan GK-Ü vom 19.08.2019 Güllekeller Übersicht	(1 Blatt)
Plan G-FS vom 19.08.2019 Futterhaus und Sozialbereich	(1 Blatt)
Plan G-01 vom 19.08.2019 Stall 4 Grundriss	(1 Blatt)
Plan G-01.1 vom 19.08.2019 Stall 4 Güllekeller	(1 Blatt)
Plan S-01 vom 19.08.2019 Stall 4 Schnitt A-A	(1 Blatt)
Plan S-01.1 vom 19.08.2019 Stall 4 Schnitt B-B	(1 Blatt)
Plan S-01.2 vom 19.08.2019 Stall 4 Schnitt C-C	(1 Blatt)
Plan G-02 vom 19.08.2019 Wasseraufbereitung	(1 Blatt)
Plan G-03 vom 19.08.2019 Biofilter Nr. 14	(1 Blatt)
Plan G-03.1 vom 19.08.2019 Biofilter Nr. 15.1+2 und 17.1+2	(1 Blatt)
Plan G-03.2 vom 19.08.2019 Biofilter Nr. 16	(1 Blatt)
Plan G-03.3 vom 19.08.2019 Biofilter Nr. 19.1+2	(1 Blatt)
Plan G-04 vom 19.08.2019 Notstrom und Tankstelle	(1 Blatt)
Plan S-04 vom 19.08.2019 Notstrom und Tankstelle Schnitt	(1 Blatt)
Plan G-05 vom 19.08.2019 Löschwasserbecken	(1 Blatt)
Plan S-05 vom 19.08.2019 Löschwasserbecken Schnitt	(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Kyffhäuserkreis
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde
 - Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung hinsichtlich Tierschutz
 - Bauamt als Untere Bauaufsichtsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen in Nordhausen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Da sich die Menge an Niederschlagswasser aufgrund der höheren Flächenversiegelung erhöhen wird, ist ein diesbezüglicher Antrag bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde, dem TLUBN, Referat 51 -Abwasser- zu stellen.
13. Da die Ableitung des Niederschlagswassers über das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen SDH e.G. erfolgt, ist dem Unternehmen eine entsprechende Information über den geänderten Anfall zukommen zu lassen, ggf. sind weitere Abstimmungen zu treffen.
14. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
15. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
16. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhan-

den, so ist dem Landratsamt Kyffhäuserkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).

17. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
18. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
19. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
20. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
21. Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das TLUBN, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 64, Harry-Graf-Kessler-Str. 1, 99423 Weimar zuständig.
22. Das Biofiltermaterial der Abluftreinigungsanlagen ist nach § 6 Abs. 8 Satz 1 DüV ein Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Die Ausnahme nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV kann nicht in Anspruch genommen werden, da es sich nicht um Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost handelt.
23. Weitere Ausnahmetatbestände für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost nach DüV können für das Biofiltermaterial ebenfalls nicht geltend gemacht werden.
24. Etwaige zukünftige Erweiterungen der Anlage sind unter der gegebenen bauplanungsrechtlichen Beurteilung nicht mehr angemessen und somit ausgeschlossen.
25. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
26. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
27. Nach § 4 Abs. 1 - 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen:
 - Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen.
 - Mutterböden (humushaltige Oberböden) sind gesondert aufzunehmen und getrennt von übrigen Erdstoffen zu lagern. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-

Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

- Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf Grund und Boden auf das nötigste Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen etc.) wird in Abhängigkeit von der Nutzung und wasserrechtlicher Belange eine wasserdurchlässige Bauweise empfohlen.
- Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Forderungen und Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- Bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die örtlich zuständige Behörde in die Planungen einzubeziehen ist.

28. Seitens der Bodenschutzbehörde wird auf die Einhaltung folgender Gesetze besonders hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung

29. Die Behandlung und Ableitung des häuslichen Abwassers ist mit dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“ Sondershausen nachweislich vor Inbetriebnahme abzustimmen.

Verteiler

Original: Leisink Schweinehaltung GmbH
Unterkoskau 1
07922 Tanna

Kopie an: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Kyffhäuserkreis

- Untere Abfallbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nord
Regionalinspektion Nord
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98
07743 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 51, Abwasser, Abwasserabgabe

Stadtverwaltung Sondershausen
Markt 7
99706 Sondershausen

Kopie an: Verfahrensakte

